

## Kooperationsvereinbarung zum Bau und Unterhaltung eines Radweges an der RÜG 13

Der Landkreis Vorpommern-Rügen,  
vertreten durch den Landrat, Dr. Stefan Kerth

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

die Stadt Garz  
vertreten durch den Bürgermeister, Sebastian Koesling

Amt Bergen auf Rügen  
Stadt Garz/Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen

nachfolgend „Stadt“ genannt

schließen folgende Vereinbarung ab:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 - Gegenstand**

- 1) Der Landkreis und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der RÜG 13 von Puddemin bis zur Kreuzung L 30 durchzuführen. Die Baulänge beträgt ca. 0,5 km. Der Radweg soll auf einer Teilfläche der Flurstücke 19/2 und 22/4 der Flur 1 in der Gemarkung „Puddemin bei Garz“ der Gemeinde „Garz/Rügen, Stadt“ errichtet werden. Der Abschnitt ist auf der Flurkarte eingezeichnet, vgl. Anlage. Die Stadt Garz wird zunächst Straßenbaulastträgerin; sie führt die Planung und den Bau des Radweges durch. Nach erfolgter Verkehrsfreigabe übernimmt der Landkreis die Straßenbaulast des mängelfreien Radweges.
- 2) Grundlagen sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern und die sonst für den Landkreis als Straßenbaulastträger geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie § 165 Kommunalverfassung M-V.

### **§ 2 - Durchführung der Planung und des Baus**

- 1) Der Landkreis verpflichtet sich, seine Straßenbaulast für die Planung und den Bau des Radweges auf die Stadt zu übertragen. Die Stadt übernimmt die Straßenbaulast in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Nach mängelfreier Fertigstellung und Verkehrsfreigabe des Radweges verpflichtet sich die Stadt, die Straßenbaulast auf den Landkreis zurückzuübertragen. Die Verkehrsfreigabe selbst erfolgt durch die Stadt und den Landkreis gemeinsam.
- 2) Die Stadt wird den Landkreis zur Bauabnahme rechtzeitig einladen. Der Landkreis und die Stadt führen gemeinsam die bauliche Abnahme zur Feststellung etwaiger Mängel durch sowie zur Festsetzung der Baulastgrenzen am Anfang und Ende des Radweges. Die Feststellungen werden protokollarisch festgehalten. Die Stadt verpflichtet sich, sämtliche Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen bzw. durch das beauftragte Bauunternehmen o.a. beseitigen zu lassen, sodass der Radweg ohne Mängel in die Straßenbaulast des Landkreises übergeht. Bis zur endgültigen Mängelbehebung ist der Landkreis berechtigt, sowohl die Verkehrsfreigabe als auch die Übernahme der Straßenbaulast auf sich zu verweigern.
- 3) Die Stadt ist verpflichtet, dem Landkreis nach der Verkehrsfreigabe und Übernahme der Straßenbaulast alle Unterlagen, die die Planung und den Bau des Radweges betreffen, zu übergeben. Soweit der Landkreis weitere Unterlagen benötigen sollte, wird die Stadt diese ihm auf erste Anforderung übermitteln.
- 4) Die Übernahme der Straßenbaulast erfolgt nach der Verkehrsfreigabe durch den Landkreis. Der Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wird beiderseitig bestimmt und dokumentiert.
- 5) Im Zuge der Verkehrsfreigabe wird die Widmung des Abschnittes durch den Landkreis durchgeführt.
- 6) Sollte der Radweg nicht wie geplant gebaut bzw. fertiggestellt werden, so verpflichtet sich die Stadt dazu, die Straßenbaulast auf den Landkreis zurückzuübertragen, sofern sie bereits Trägerin der Baulast ist. Die Stadt ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, falls der LK dies verlangt.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3 - Kosten**

- 1) Das Projekt wird komplett durch die Stadt ausgeführt und finanziert, der Landkreis übernimmt den Radweg nach der Verkehrsfreigabe in technisch einwandfreiem Zustand und frei von Rechten Dritter. Sämtliche Kosten, die vor der Verkehrsfreigabe durch die Stadt begründet wurden, werden von der Stadt auch nach der Verkehrsfreigabe beglichen. Eine Übernahme solcher Kosten auf den Landkreis findet nicht statt. Der Landkreis haftet nicht für Schäden oder sonstige Mängel, deren Ursache im Verantwortungsbereich der Stadt bzw. der von ihr beauftragten Unternehmen liegen.
- 2) Die bauliche Anlage des Radweges sowie die zugehörigen Grundstücke gehen kostenfrei auf den Landkreis über. Es gilt § 18 StrWG M-V.

#### **§ 4 - Zahlungspflicht und Abrechnung**

- 1) Dem Landkreis entstehen bis zur Verkehrsfreigabe des Radweges keinerlei Kosten. Grunderwerb, Entschädigungsansprüche, Vermessung und Bau liegen in der Verantwortung der Stadt.
- 2) Die Stadt ist verpflichtet, ihre Ansprüche auf Nachbesserung bzw. Mängelbeseitigung wegen Mängeln an dem Radweg, die erst nach der Übernahme der Straßenbaulast auf den Landkreis auftreten, gegenüber Bauunternehmen, Planern und sonstigen verantwortlichen Dritten rechtzeitig und ordnungsgemäß bei diesen geltend zu machen und ggfs. gerichtlich auf ihre Kosten durchzusetzen. Sie wird den Landkreis (Fachgebiet Tiefbau) unverzüglich über festgestellte Mängel an dem Radweg informieren, um das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen. Kommt die Stadt ihrer Pflicht zur Mängelbeseitigung trotz Aufforderung des Landkreises mit Fristsetzung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt und befugt, die vertraglichen und ggfs. gesetzlichen Ansprüche ersatzweise und auf Kosten der Stadt in eigenem Namen gegenüber den Verantwortlichen und ggfs. Dritten (Rechtsnachfolgern etc.) geltend zu machen. Die Stadt tritt für diesen Fall bereits an dieser Stelle alle ihre künftig zustehenden Rechte und Ansprüche wegen nachträglich aufgetretener Baumängel an den Landkreis zur eigenen Geltendmachung ab. Gleichzeitig ermächtigt sie den Landkreis, diese Ansprüche gerichtlich im eigenen Namen geltend zu machen (analog § 185 BGB). Sie sichert zu, den Landkreis insbesondere im Fall der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen umfänglich zu unterstützen und alle Unterlagen und sonstigen Beweismittel, die für die Durchsetzung wichtig sein können, dem Landkreis zu übergeben. Scheitert die Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, haftet sie für die Mängelbeseitigungskosten einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten.
- 3) Erforderliche bauliche Maßnahmen bzw. Eingriffe der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte (Gutachter, Bauunternehmen u.a.) am Radweg, die der Erforschung von Mängelursachen oder der entsprechenden Beseitigung von Mängel dienen, erfolgen nach der Verkehrsfreigabe stets im Einvernehmen mit dem Landkreis. Das schriftliche (auch in Textform) Einvernehmen des Landkreises (Fachgebiet Tiefbau) ist vor jeglicher Veränderung am Radweg durch die Stadt vorab einzuholen. Die Stadt ist verpflichtet, nach einer baulich erforderlichen Veränderung des Radweges, diesen wieder in den ursprünglich mängelfreien Zustand zu versetzen, falls der Landkreis dies fordert. Der Landkreis verpflichtet sich, den Radweg nach der Verkehrsfreigabe in seinen Besitz zu übernehmen. Der Landkreis übernimmt die Straßenbaulast im Anschluss mit allen Rechten und Pflichten, die damit einhergehen, soweit hierzu nichts anderes vereinbart wurde. Es gilt § 18 StrWG M-V.

#### **§ 5 - Kündigung**

- 1) Der Vertrag kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn eine der in § 60 Abs. 1 VwVfG M-V genannten Gründe vorliegen. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Textform reicht nicht aus.

### **III. Sonstige Regelungen**

### **§ 6 - Salvatorische Klausel**

- 1) Sollte eine der getroffenen Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung und den wirtschaftlichen Interessen der Parteien Rechnung tragen.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

- 1) Der Vertrag tritt mit seiner Bekanntmachung durch die Vertragsparteien gem. § 165 Abs. 5 Satz 3 Kommunalverfassung in Kraft. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Straßenbaulast gem. Abschnitt I § 2 auf die Stadt übergeht.

### **§ 8 - Sonstiges**

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Für jeden Vereinbarungspartner ist ein Exemplar bestimmt.

Stralsund, den

.....  
Dr. Stefan Kerth  
Landrat d. LK VR

.....  
Kathrin Meyer  
1. Stellvertreterin des Landrates

*(Siegel Landkreis Vorpommern-Rügen)*

Garz, den

.....  
Sebastian Koesling  
Bürgermeister Stadt Garz/Rügen

.....  
Lothar Maaske  
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

*(Siegel Stadt Garz/Rügen)*

**Verfahrensvermerke:**

Vertrag genehmigt durch Rechtsaufsichtsbehörde am.....

Vertrag öffentlich bekannt gemacht am.....